

**Bericht der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung****„Kontinuität der musischen Ausbildung in den Bremer Schulen ermöglichen“**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 17. Sitzung den Antrag der Fraktion der CDU vom 9. Februar 2016 (Drucksache 19/266) „Kontinuität der musischen Ausbildung in den Bremer Schulen ermöglichen“ zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Bildung überwiesen.

Mit dem Antrag soll der Senat aufgefordert werden,

1. der Bürgerschaft (Landtag) schnellstmöglich eine rechtskonforme Neufassung (bzw. einen Zusatz) zu § 6a „Aufnahmeverfahren an den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen“ des Bremer Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) vorzulegen, die weitere ausnahmsweise Veränderungen und Öffnungen des Aufnahmeverfahrens für Schulen der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung ermöglicht.

Dies soll zukünftig insbesondere dann möglich sein, wenn besondere Gründe, etwa der Talentförderung, spezifische sich ergänzende Kooperationen in einem Regionalbereich oder ein spezielles pädagogisches Interesse und/oder Erfordernis (z. B. einer schul- und jahrgangsübergreifenden Kontinuität) dies aus fachlicher Sicht altersübergreifend nahelegen.

2. schnellstmöglich eine schul- und jahrgangsübergreifende Förderung, insbesondere auch von musisch talentierten Kindern, durch Vorbereitung und Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zu ermöglichen, wodurch u. a. die schul- und trägerübergreifende fachliche Zusammenarbeit, z. B. im Bremer Osten, im musischen Bereich gestärkt würde.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung empfiehlt, den Antrag „Kontinuität der musischen Ausbildung in den Bremer Schulen ermöglichen“ (Drs. 19/266) abzulehnen.

Die Antragsteller fordern eine Änderung des in § 6a des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (BremSchVwG) vom 28. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112), geregelten Aufnahmeverfahrens für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Lande Bremen.

Das Aufnahmeverfahren für die weiterführenden Schulen ist seit der Schulrechtsreform 2009 von drei tragenden Grundsätzen geprägt: Der stadtweiten Anwählbarkeit der Schulen, der (eingeschränkten) Privilegierung von Schülerinnen und Schülern, deren Leistungen über dem Regelstandard liegen, sowie dem Regionalitätsprinzip der Oberschulen. Prinzipiell müssen die gesetzlichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Interessen und Fähigkeiten die gleichen Aufnahmechancen haben.

Das streng reglementierte Aufnahmeverfahren sieht eine bevorzugte Aufnahme – abgesehen von Härtefällen – nur zum Zweck der Fortführung eines besonderen genehmigten Sprachangebotes der Grundschule vor (§ 6a Abs. 2 BremSchVwG). In der Praxis betrifft dies in der Stadtgemeinde Bremen aus-

schließlich das bilinguale Französisch-Angebot der Grundschule Freiligrathstraße, das in dem entsprechenden Französisch-Zweig des Gymnasiums Horn fortgesetzt werden kann.

Daneben gibt es noch eine Sonderregelung, die für die Aufnahme in eine durch die senatorische Behörde eingerichtete sportbetonte Klasse gilt: Diese kann davon abhängig gemacht werden, dass kriterial die besondere sportliche Eignung durch einen der im Landessportbund Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen wird. Entsprechendes gilt für die Aufnahme in einen Bildungsgang, der in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird; hier kann die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, dass ein entsprechender Praktikumsplatz vorhanden ist (§ 6a Abs. 8 Satz 2 BremSchVwG).

Vor dem Hintergrund der benannten rechtlichen Regelungen und der an klaren, gerichtlich anerkannten Kriterien orientierten Praxis ist festzustellen, dass eine weitreichende Privilegierung verschiedenster Profile die grundlegenden Prinzipien des derzeitigen Aufnahmeverfahrens für die weiterführenden Schulen durchbrechen würde. Sie würde die größtmögliche Wahlfreiheit und Chancengleichheit für alle, die die geltenden Regelungen bezwecken, erheblich einschränken.

Jede Einschränkung gleicher Aufnahmechancen müsste stets durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein. Solche Gründe liegen aber bei schulischen Profilen jedweder Art nicht vor.

In der Konsequenz würde der prägende Charakter des derzeit geregelten Aufnahmeverfahrens, die möglichst weitgehende Herstellung von Chancengleichheit, durch die hochkomplexen Anforderungen einer privilegierten Aufnahme musikalisch begabter Kinder wesentlich verändert werden.

Eine Veränderung des Aufnahmeverfahrens hin zu einer stärkeren Berücksichtigung von spezifischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder von einer intensiven pädagogisch-konzeptionellen Kooperation zwischen einer Grundschule und einer weiterführenden Schule entgegen dem Prinzip der stadtweiten Offenheit aller weiterführenden Schulen ist nur durch eine grundlegende Umstrukturierung des derzeit geltenden Regelungssystems möglich. Dieses Vorhaben soll bei einer künftigen Novellierung des Aufnahmeverfahrens geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

### **Fazit**

Vor dem Hintergrund der genannten Konsequenzen für das derzeit geregelte Aufnahmeverfahren empfiehlt die Deputation für Kinder und Bildung, den überwiesenen Antrag der Fraktion der CDU abzulehnen. Bei einer künftigen Novellierung des Aufnahmeverfahrens wird geprüft, ob bzw. wie ausnahmsweise Veränderungen und Öffnungen des Aufnahmeverfahrens für Schulen der Sekundarstufe I zur verbesserten Talentförderung gestaltet werden können.